

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24386381



Déposé
05-04-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/04/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0468565824

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Viehhandel Schleck**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Wirtzfeld, Zur Rodder Höhe 67

des Sitzes : 4761 Büllingen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), ÄNDERUNG RECHTSFORM,
GENERALVERSAMMLUNG, ENTLASSUNG, ERNENNUNG,
GEGENSTAND

Aus einem Protokoll, das am dreiundzwanzigsten März zweitausendvierundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist und beschließt, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.
II. Infolge des ersten Beschlusses beschließt die Generalversammlung, dass die Gesellschaft die Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt GmbH) angenommen hat. Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 1** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Gesellschaft hat die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie trägt die Bezeichnung „Viehhandel Schleck“.

Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“, die genaue Anschrift des Sitzes der Gesellschaft, die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Website der Gesellschaft beinhalten.“

III. Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihren Statuten herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 2** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes weiterhin wie folgt lautet: 4761 Büllingen – Wirtzfeld, Zur Rodder Höhe 67.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

IV. In Anwendung von Artikel 39 Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen stellt die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich eingezahlte Kapital in Höhe von 18.600,00 Euro und die gesetzlichen Rücklagen in Höhe von 1.860,00 Euro, das heißt der Gesamtbetrag von 20.460,00 Euro, von Rechts wegen seit dem 1. Januar 2020 in ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital umgewandelt wurde.

Daraufhin beschließt die Generalversammlung, unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Rechtsvorschriften und Mehrheiten, unverzüglich das im vorherigen Absatz bezeichnete Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital aufzuheben und diese Mittel zur Ausschüttung freizugeben. Somit muss dieses Eigenkapital nicht in den Statuten erwähnt werden.

Folglich beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Satzungen in seinem augenblicklichen Wortlaut zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Artikel 5: Einlagen

Als Vergütung für die Einlagen wurden 75 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gibt eine gleiche Berechtigung an der Gewinnverteilung oder an dem Liquidationssaldo.“

V. Die Generalversammlung beschließt, dass die ordentliche Generalversammlung künftig am dritten Montag des Monats Juni, um 18.00 Uhr, stattfinden wird.

Die Generalversammlung beschließt den entsprechenden Artikel in der nachbezeichneten Neufassung der Statuten anzupassen.

VI. Die Generalversammlung beschließt die Neufassung der Statuten und legt diese unter anderem wie folgt fest:

Gegenstand

Für eigene Rechnung, für Rechnung eines Dritten oder in Zusammenarbeit mit Dritten:

- Der Handel und die Zucht von lebenden Tieren sowie alle anderen Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Sektor, und dies im weitesten Sinne.

Außerdem hat die Gesellschaft zum Gegenstand:

- Den Erwerb durch Zeichnung oder Kauf und die Verwaltung von Aktien, Obligationen, Kassenbons oder anderen Wertpapieren, von belgischen oder ausländischen, bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, sowie die Verwaltung eines materiellen Vermögens;

- Das Beitragen zur Gründung von Gesellschaften durch Einlagen, Teilhaberschaft oder gleich welcher Investitionen;

- Die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens, insbesondere der Erwerb, der Verkauf, das Herrichten, der Umbau, der Tausch, die Vermietung, die Anmietung, sowie alle Operationen, die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können;

- Den Erwerb und Verkauf, sowie das Vermieten und Anmieten von Material, Werkzeug und Fahrzeugen;

- Das Gewähren von Darlehen oder Krediteröffnungen an Gesellschaften und natürlichen Personen unter gleich welcher Form; in diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft ebenfalls Kautions stellen oder Bürgschaft leisten;

- Das Bereitstellen von administrativen Dienstleistungen;

- Die Beratung in finanziellen, technischen, kommerziellen oder verwaltungsmäßigen Angelegenheiten;

- Das Ausführen von allen Mandaten der Geschäftsführung, und im Allgemeinen aller Mandate und Funktionen, die sich direkt oder indirekt auf den Zweck der Gesellschaft beziehen.

Die Gesellschaft kann außerdem alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilienartiger Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Zweck der Gesellschaft beziehen.

Dauer

Die Gesellschaft wird gegründet für unbestimmte Dauer.

Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter - natürliche Personen oder Rechtspersonen, Aktionäre oder nicht, ernannt mit oder ohne Beschränkung der Dauer - die, wenn sie in der Satzung ernannt werden, die Eigenschaft eines statutarischen Verwalters haben können.

Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihres Mandats sowie, wenn es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse. Wenn keine Dauer bestimmt wird, geht man davon aus, dass der Verwalter für eine unbestimmte Dauer ernannt wurde.

Wenn eine juristische Person als Verwalter bezeichnet wird, bestellt sie eine natürliche Person als ständigen Vertreter, der mit der Ausführung dieses Mandats im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person beauftragt ist. Dieser ständige Vertreter unterliegt denselben Bedingungen wie die juristische Person und ist mit ihr gesamtschuldnerisch haftbar, als würde er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben. Auf Verwalter und Mitglieder des

Verwaltungsorgans anwendbare Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte sind gegebenenfalls auf ständige Vertreter anwendbar. Ein ständiger Vertreter darf im betreffenden Organ weder in eigenem Namen noch als Vertreter einer anderen juristischen Person in demselben Verwaltungsorgan tagen. Eine juristische Person darf eine ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden die gesamten Befugnisse ihm zuerteilt mit der Möglichkeit, einen Teil dieser Befugnisse zu delegieren.

Wenn die Gesellschaft mehrere Verwalter hat, kann jeder Verwalter, allein handelnd, alle notwendigen oder nützlichen Verwaltungs- und Verfügungshandlungen durchführen mit Ausnahme derjenigen, die der Generalversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der gegenwärtigen Satzung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber sowie vor Gericht, als Kläger oder Beklagter.

Jeder Verwalter kann Dritten Sondervollmachten gewähren.

Organisation und Einberufung

Alljährlich findet am dritten Montag des Monats Juni, um 18.00 Uhr, die ordentliche Generalversammlung statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet diese Versammlung am folgenden Werktag, um die gleiche Uhrzeit statt. Wenn es nur einen Aktionär gibt, wird er an diesem Datum die Jahresrechnung zur Billigung unterzeichnen.

Die Generalversammlung kann außerdem durch das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls durch den Kommissar stets dann einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie muss auf schriftlichen Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien vertreten, einberufen werden. In diesem Falle haben die Aktionäre in ihrem Antrag die Punkte der Tagesordnung anzugeben. Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.

Die Einladungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung. Sie werden wenigstens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an die Aktionäre, an die Verwalter und gegebenenfalls an die Inhaber von auf Namen lautenden Wandelschuldverschreibungen oder Zeichnungsrechten oder mit der Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Namenszertifikaten und an die Kommissare versandt. Den Personen, für die die Gesellschaft über keine E-Mail-Adresse verfügt, wird die Einberufung am selben Tag wie die elektronischen Einberufungen per gewöhnlicher Post zugesandt.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird auf jeden Fall als ordnungsmäßig einberufen betrachtet, wenn er auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

An letzterem Datum werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und das Verwaltungsorgan stellt alsdann ein Inventar und die Jahresrechnungen auf, welche es gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, nach Billigung durch die Generalversammlung, veröffentlicht.

Verwendung des Gewinns – Rücklagen

Die Verwendung des jährlichen Nettogewinns wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsorgans bestimmt, wobei jede Aktie zu gleichen Teilen an der Gewinnverteilung berechtigt ist.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt in den gesetzlichen Grenzen, Ausschüttungen des Gewinns des laufenden Geschäftsjahres oder des vorangegangenen Geschäftsjahres, insofern die Jahresrechnungen dieses Geschäftsjahres noch nicht gebilligt worden sind, vorzunehmen. Diese Ausschüttung erfolgt gegebenenfalls abzüglich des Verlustvortrags oder zuzüglich des Gewinnvortrags.

Überschreiten diese Ausschüttungen den Betrag der später von der Generalversammlung festgelegten Jahresdividende, gilt der zu viel gezahlte Betrag als Vorschusszahlung auf die nächste Dividende.

Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gleich aus welchem Grund diese erfolgt wird die Liquidation durch die Liquidatoren vorgenommen, welche die Generalversammlung bezeichnet hat; in Ermangelung einer solchen Bezeichnung wird die Liquidation durch den/die im Amte befindlichen Verwalter vorgenommen.

Zu diesem Zweck verfügen die Liquidatoren über die weitgehendsten Befugnisse, die durch das Gesellschaftsgesetzbuch gewährt werden, es sei denn die Generalversammlung legt die Befugnisse anders fest.

Die Versammlung legt gegebenenfalls die Vergütungen des oder der Liquidatoren fest.

Verteilung der Nettoaktiva

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/04/2024 - Annexes du Moniteur belge

Nach Begleichung aller Schulden, Kosten und Auslagen der Liquidation oder nach Hinterlegung der dazu erforderlichen Beträge, und, wenn es nicht vollständig eingezahlte Aktien gibt, nach Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Aktien, entweder durch zusätzliche Einzahlungen zu Lasten der ungenügend eingezahlten Aktien oder durch vorrangige Rückzahlungen zugunsten der mehr eingezahlten Aktien, werden die Netto-Aktiva unter allen Aktionären im Verhältnis zu der Zahl der Aktien, die sie besitzen, verteilt, und werden die noch vorhandenen Güter auf dieselbe Weise verteilt.

VI. Die Generalversammlung beschließt, das Mandat des nicht statutarischen Geschäftsführers, nämlich Herrn Daniel SCHLECK, geboren in Sankt Vith am 1. Januar 1978, wohnhaft in 4761 Büllingen - Wirtzfeld, Zur Rodder Höhe 67 mit sofortiger Wirkung zu beenden und beschließt unverzüglich seine Ernennung in die Funktion eines nicht statutarischen Verwalters für eine unbestimmte Dauer.

Er erklärt dieses Mandat anzunehmen.

Dieses Mandat wird entlohnt.

Außerdem beschließt die Generalversammlung Herrn Daniel SCHLECK, vorge-nannt, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen, um diese in den Ver-wal-tungs-rä-ten der Gesellschaften zu vertreten, bei denen die Gesellschaft „Viehhandel Schleck“ ein Verwaltungsratsmandat hat. Herr Daniel SCHLECK nimmt dies ausdrücklich an.

VIII. Die Generalversammlung beschließt, dass in der zentralen Unternehmensdatenbank weder eine E-Mail-Adresse noch eine Website der Gesellschaft veröffentlicht werden soll.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.